

Gemeinde Meierskappel

**Teiländerung:
Strassenreglement (ST)**

vom 30.04.2021

Vom Gemeinderat am 10.05.2021 zu Handen der öffentlichen Auflage verabschiedet.

Legende

Schwarz	heute gültige Strassenreglements-Bestimmungen, Ausgabe vom Dezember 2012
Blau	Anpassungen des Strassenreglements.

Nachfolgend werden diejenigen Artikel des Strassenreglements gezeigt, welche gegenüber dem heute rechtskräftigen Strassenreglement verändert werden. Alle unveränderten Artikel sind nicht aufgeführt und nicht Bestandteil der Teilrevision.

Artikel 25 ~~Normbedarf~~ Bedarf für Abstellplätze

¹ Als ~~Normbedarf~~ Bedarf für Abstellplätze wird diejenige Anzahl Abstellplätze bezeichnet, die notwendig ist, wenn bei einer Baute oder Anlage die Verkehrsbedürfnisse vorwiegend mit privaten Verkehrsmitteln befriedigt werden müssen.

² ~~Der Normbedarf richtet sich nach der Nutzungsart, der Bruttogeschossfläche, der Anzahl Arbeitsplätze, der Verkaufsfläche oder nach besonderen Erhebungen im Einzelfall.~~

³ ~~Der Normbedarf an Abstellplätzen berechnet sich wie folgt:~~

Nutzungsart	Abstellplätze (A) für	
	Bewohnerinnen, Bewohner, Beschäftigte	Besucherinnen, Besucher, Kundinnen, Kunden
Wohnbauten		
Einfamilienhaus	1 A. pro 100m ² Bruttogeschossfläche (BGF); mindestens 2 A. pro Haus	Keine zusätzlichen A.
Mehrfamilienhaus	1 A. pro 100m ² BGF; mindestens 1 A. pro Wohnung	Zusätzlich 0.5 A. pro Wohnung
Industrie- / Gewerbebetriebe	1 A. pro 30 m ² BGF; mindestens 1 A. pro Betrieb	1 A. pro 200 m ² BGF; mindestens 1 A. pro Betrieb
Dienstleistungsbetriebe		
Kundenintensive-Geschäfte	1 A. pro 50 m ² BGF; mind. 1 A. pro 3-Beschäftigten	1 A. pro 150 m ² BGF, mindestens 1 A. pro Betrieb
Übrige-Geschäfte	1 A. pro 50 m ² BGF; mind. 1 A. pro 3-Beschäftigten	1 A. pro 300 m ² AGF, mindestens 1 A. pro Betrieb
Verkaufsgeschäfte		
Kundenintensive-Geschäfte	2 A. pro 100 m ² Nettofläche (NF)	4 A. pro 100 m ² NF
Übrige-Geschäfte	2 A. pro 100 m ² Nettofläche (NF)	1 A. pro 100 m ² NF
Spezialnutzungen		
Einkaufszentren, Gastbetriebe, Unterhaltungsstätten, Saalbauten, Schulen, Krankenhäuser, Sportanlagen, Alters- und Pflegeheime, Alterssiedlungen usw.	Nach besonderer Berechnung im Einzelfall	Nach besonderer Berechnung im Einzelfall

- ² Der Garagenvorplatz zählt nicht als Abstellfläche.
- ³ Die Gemeinde setzt die Mindestzahl der Autoabstellplätze im Zusammenhang mit der Erteilung der Baubewilligung fest. Folgende Mindestanzahl an Parkplätzen ist zu realisieren:
- a) Mindestens 1.5 Abstellplätze pro Wohneinheit für Bewohner (jeweils aufgerundet);
 - b) bei Gebäuden mit drei und mehr Wohneinheiten sind zusätzlich 0.3 Abstellplätze pro Wohneinheit für Besucher erforderlich (jeweils aufgerundet). Die Besucherparkplätze dürfen nicht zweckentfremdet werden.
 - c) Für Wohnungen gemäss Art. 11 des Bau- und Zonenreglements mindestens 1 Abstellplatz und kein Besucherparkplatz
 - d) Für alle übrigen Bauten und Anlagen legt der Gemeinderat die erforderliche Anzahl Abstellplätze fest.
- ⁴ Bei Bauten und Anlagen mit grossem Publikumsverkehr bestimmt die Gemeinde die Anzahl der zu schaffenden Plätze nach dem voraussehbaren Bedarf, wobei die Richtlinien der Vereinigung Schweizerischer Strassenfachleute (VSS) wegleitend sind.
- ⁵ Sofern besondere Gründe es rechtfertigen, kann die Gemeinde eine grössere Anzahl Abstellplätze verlangen oder eine etappenweise Schaffung bewilligen. Die im Zusammenhang mit dem Bau von Lagerhäusern, Grossgewerbe- und Industriebauten zu errichtenden Parkplätze setzt die Gemeinde von Fall zu Fall fest.
- ⁶ Die Gemeinde kann die Anzahl der zu erstellenden Parkplätze herabsetzen oder deren Erstellung ganz untersagen. Es gilt § 94 StrG.

Artikel 27 Berechnung der Ersatzabgaben

- ¹ Die Höhe der Ersatzabgabe richtet sich grundsätzlich nach den durchschnittlichen Erstellungskosten eines offenen Abstellplatzes einschliesslich Bodenpreis.
- ² Die Ersatzabgabe pro fehlende Abstellfläche beträgt CHF 10'000.-. ~~Für jeden fehlenden Abstellplatz ist die folgende Ersatzabgabe zu entrichten:~~
- ~~a) Kernzone — CHF — 3'000.00~~
 - ~~b) Geschäftszone CHF — 3'000.00~~
 - ~~c) Wohnzone — CHF — 2'500.00~~
 - ~~d) Gewerbezone CHF — 2'000.00~~
 - ~~e) Industriezone CHF — 2'000.00~~
- ³ Die oben aufgeführten Ersatzabgaben beruhen auf dem Stand des [Zentralschweizer Baupreisindex Luzerner Wohnbaukostenindex](#) vom April 2019 ~~1985 (116.4 Punkte)~~. Erhöht sich dieser um mehr als 5 Punkte, wird die Ersatzabgabe unter Berücksichtigung der Veränderung der Bodenpreise, ab 1. Januar des folgenden Jahres vom Gemeinderat entsprechend angepasst. Mit der Bezahlung einer Ersatzabgabe besteht kein Anspruch auf einen Parkplatz.